Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neu eigentliche Charta des Rhein-Stroms

Nürnberg, 1689

Wesel

urn:nbn:de:bsz:31-118300

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

Zugen
Ein Chur

zwischen G

Theils

Ve

Ist erstlich
Städt-u
offt ermelt
dessen ü
und Kosten
genugsam
werden
Ein F
nachmals

zum

vom R

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wesel.

Zugenannt Ober-Wesel/
Ein Chur-Trirische Stadt/ am
Rhein/
zwischen Caub/ und S. Gewer/
oder Goar/
gelegen.
Theils wollen/ sie habe vor
Zeiten
Vesalia, oder Ficelia,
geheissen.
Ist erstlich (wie vermeldet in seiner
Städt- und Land-Beschreibung/
offt ermeldter Matthæus Merian,
dessen überaus grossen Fleiß/
und Kosten hierinne wir mit einem
genugsamen Danck niemahlen
werden erwiedren können:)
Ein Frey-Stadt gewesen;
nachmals aber unter Käyser/
Friderico, II.
zum Reich kommen/
und endlich
vom Käyser Heinrico, VII.

Als Er Gelds zum Italiamischen
Zug bedörfftig war /
dem Chur-Fürstenthum Trier
gegeben worde.
Man findet / daß ehe sie völlig an
das Reich kommen / sie denen
von schönen Berg gehöret:
Deren Schloß man noch ausser
der Stadt / auf einem Berg
sihet.
Es hat diese Stadt /
ein lustiges Lager / schöne
Gebäu /
bevoraus aber /
schöne Kirchen;
sonderlich ꝛc. ꝛc.
An der Stadt Mauer / gegen
dem Rhein /
ist ein Hospital /
in welches Kirch /
bey dem Hohen Altar /
eine höltzern Säul
stehet /
an welche die Juden ein Knaben /
Werner genannt / (S. Wernerus)
gebunden /

gegeis-

gegeisselt / und gemartert haben/
biß sie dem seeligen Kind die Seele
darauf gäntzlichen/ schnödester
massen / entzogen.
Daran mit teutschen Littern dieses
aufbezeichnet stehet.
Herr / Werner von Falckenstein /
Ertz-Bischoff zu Trier /
belägerte / Anno 1389. diese Stadt
mehr dann ein gantz Jahr /
hiebe die Wein-Gärten ab /
und thäte einen grossen verderblichen
Schaden.
Ein wenig unter Wesel / zwischen
den Bergen /
ist ein Wunderbahrer /
und denckwürdiger Wiederhall/
oder Echo,
davon Freherus, Part. 2.
Originum, cap. 18.
kan gelesen
werden.

Unsre Abtheilung / in drey Haupt-Titul / oben in der Beschreibung des Mayn-Flusses / oder Francken-Landes angezeiget / dessen was Von / An / und Bey diesem Rhein-Strom / von Städt- Land- und selbst dem Fluß / Historischer Weise mag umher / oder dabey kürtzlichsten angemercket werden / war nun allbereit gantz ausgeführt / das Werck beschlossen / alles vollendet: Ich sahe aber / Theils ungerne / Theils mit grosser Lust / wie mein auch dißfalls und hieran / in der Historia nemlich / aufgewandte nicht geringe Mühe und Fleiß / mir zum Letzern sattsam nicht gelungen / und von einem andern in Beschreibung dieser gegenwärtigen Zeit / und Begebnissen weit übertroffen / ja die gantze Sach viel eigentlicher und besser also bekräfftiget / und vorgetragen worden: Gleichwie es nun erscheinet / daß dieses in offnen Druck ausgegangenen Werckes Gütigkeit / und Glaubwürdigkeit die Meinsten zur Genüge ohne diß erkannt / und verspüret / weilen ihrer viele /

viele / bald mit diesem / bald jenem Vorwand / und Historischen Tituln selbes nach zu ahmen / nach zu äffen / oder gar aus zu drucken sich's angemasset / und gelüsten lassen / da doch selbiges / bey hoher Pön und Straff / derer die dawieder handeln würden / in denen Käyserlichen Privilegien, einig und alleine denen Frommen / und höchstwürdigen Erben / selbter Handelschafft und Gewerbe / nach allem Recht / und Gebrauch / ist vorbehalten worden; als hätte ich es auch gerne / wegen wol gesetzter Art / und Geschmackhafftesten Worten und Verstand / der sich alldort befindet / zu einem bewehrten Zeugnisse / und Bestättigung der Historie von dieser Zeit / vor übrigen andern allen absonderlich mögen compiliren, etwas verändert überschreiben / wie sonst andere das gestohlen-entlehnte Gut zu verbergen pflegen / oder gantz einen neuen Vortrag / und Werck daraus machen. Welchs wir dann gar leichtlich gekunnt hätten.

Es ist aber diß billig / und genehm

von allen Rechtschaffenen jederzeit gehalten worden / daß seinem jeden das seine gegeben / oder er dabey doch aufrichtig erhalten werde: Und / so man desselben sich öffters wol bedient / dessen allezeit in Ehren nachmals gedencke.

Habe also freundlich-geehrten Leser / um besserer Verständnisse willen von allen dergleichen beschehenen Dingen / alsbalde wollen abweisen / oder will annoch dahin abgewiesen haben / wo überall / ein weit bessers gleichsam in der Mänge anzutreffen ist.

Damit man aber doch auch wissen möge / welch Historia / es seye / oder Name des Autoris, der solche gewöhnlicher Art nach also verständig und wol verfertiget / zugleich auch mein hierüber geführtes Judicium mit Glimpff probiren, oder aber verwerffen / so habe / was die Städte / Franckenthal / Käyserslautern / Mannheim / Maynz / Philippsburg / Speyer / Wormbs / anbetrifft (denn von denen andern / die hierinne nicht berührt werden / und dieser der Herr Collector

por-

vorbeygelassen / als Wesel / Cölln / Trier / Coblentz / Bacharach / und Bonn / werde / so viel ich anders habhafft werden kan / aus deme mir ertheilten Nachricht / gantz besonder wieder / und absonderlich zur Letze Meldung thun:) zu einigen klaren Beweisthum desse / was hie von mir an ihme belobet worden / daß er so fein und ordentlich alles aufgesetzet / und erzehlet habe / ein verhoffend genügliches Specimen, oder Werck-Stück darvon vor dißmal allhie wollen ansetzen / extrahiren; damit zugleich / von selbt des Autoris, der so viel Particular-Neuigkeiten / und Seltenheiten auf ein ander zu erzehlen weiß / die man sonsten gar nicht dieses Orts hierum / in Zeitungen / und Nachricht zuvor bracht / hierüber sich anererbten Rhums Anzeigunge / zum Beschluß unsers bevorhabenden Werckleins / etlicher massen hervor thun / und darlegen.